



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seinen Sitzungen am 15.11.1994, am 12.09.1994, am 06.03.2006 und am 30.12.2009 die Gewährung einer Förderung für thermische Solaranlagen und für Photovoltaikanlagen (auch PV-Anlage bzw. Solarstromanlage genannt) unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien beschlossen.

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON THERMISCHEN SOLAR- bzw. PHOTOVOLTAIKANLAGEN

§ 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und Photovoltaikanlagen, deren erzeugter Strom entweder am Ort gespeichert (Inselanlage bzw. in Kombination mit anderen Energieerzeugern als Hybridanlage) oder in ein elektrisches Netz (netzgekoppelte Anlage) eingespeist werden. Allerdings nur im nicht gewerblichen bzw. nicht industriellen Bereich, welche ab 1.1.1995 nachweislich in Betrieb genommen werden, durch einen einmaligen Kostenzuschuss. Es werden Solaranlagen und Photovoltaikanlagen von gewerblich befugten Unternehmen sowie Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

§ 3 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist eine baubehördliche Bewilligung sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung. Weiters eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs.

Bei Photovoltaikanlagen mit mehr als 5 kW ist zusätzlich eine Genehmigung nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz einzuholen.

Die Kollektorfläche der Solaranlage muss zwischen Süden und Osten bzw. Süden und Westen ausgerichtet sein.

Auf die Gewährung des Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein. Der Mieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solar- bzw. Photovoltaikanlage nachweisen.

§ 5 Förderungshöhe

Solaranlage:

Die Förderung beträgt € 36,34 pro m² Flachkollektorfläche bzw. € 50,87 pro m² Vakuumkollektorfläche. Die Höchstgrenze beträgt € 400,00 pro Solaranlage. Pro m² Flachkollektor ist ein Speichervolumen von 50 Liter/m² Kollektorfläche und beim Vakuumkollektor ein Volumen von 70 Liter/m² Kollektorfläche notwendig. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.

Photovoltaikanlage:

Die Förderung beträgt € 100,- pro kW Nennleistung des Solargenerators. Die Höchstgrenze beträgt € 400,00 pro Photovoltaikanlage.

Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern bzw. bei nicht gewerblichen Privatzimmervermietern erhöht sich die maximale Förderung um € 200,00 pro zusätzlich angeschlossener Wohnung bzw. pro 5 Fremdenbetten. Bei Gemeinschaftsanlagen mit einem gewerblichen Betrieb kann nur derjenige Anteil der Solar- bzw. Photovoltaikanlage zum Tragen kommen, welcher aufgrund der nicht gewerblichen Nutzung aus der Solar- bzw. Photovoltaikförderung des Gewerbes herausfällt.

§ 6 Verfahren

1. Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig für eine Solar- bzw. Photovoltaikanlage gewährt. Für dieses Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

2. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Solar- bzw. Photovoltaikanlage einzureichen.
3. Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie die entsprechenden Originalrechnungen einzureichen.
4. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird;
- c) die Solar- bzw. Photovoltaikanlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1.1.1995 bis auf Widerruf in Kraft.